

Richtung entsprechen, aber wir haben doch ernste Bedenken gegen die allzugroße Sparsamkeit gerade in diesem Fall. Die jetzigen Bewerber für diese Stellen sind schon wieder  $13\frac{1}{2}$  Jahr im Dienst und wir meinen, der Herr Finanzminister sollte die Gelegenheit, wo ihm die Mittel durch den Etat geboten werden, mit Freuden ergreifen, um bei

dem trostlosen Avancement gerade in unserer Verwaltung die Lage wenigstens einiger Beamten aufzubessern; würden dadurch doch nicht allein Hauptamtsassistenten, sondern auch Praktikanten beglückt, die jetzt schon acht Jahr dienen müssen ehe sie definitiv angestellt und befördert werden können.

## Personalien.

### Preußen.

#### befördert:

Hendemann OStJ RegAß in Minden zum RegRth,  
Laube " in Nordhausen zum RegRth,  
Dr. Bervers RegAß Vorst. d. ErbschStA in Coblenz zum RegRth.  
Heudrichs " in Düsseldorf  
Mezig PrStSekr RchRth in Breslau zum BureauVorst f. d. Exped.  
u. Rechnungswesen in Breslau.  
Pietzschmann Häß in Magdeburg zum Häß in Myslowitz,  
Rennig OStk StJ in Köln zum OStk in Sigmaringen,  
Strohfeldt Häß in Eberswalde zum OGrk in Leba,  
Dierschke Breslau zum OGrk in Ottlotchin,  
Müller Zäß in Bentheim zum Häß in Lippstadt  
Grethe GrAß in Harburg zum Häß in Jherlohn,  
Womack " in Memel zum ZG I in Czymochken,  
Hundek " in Altona " in Hvidding,  
Schepkis " " " " ZG II in Jherstedt,  
Voigthaus " in Flensburg zum Zäß in Holtenau,  
Engberg " in Hohenhorst zum GrAß in Steinberghoff,  
Schwaez StSupern in Münster zum Prakt.,  
Lindemann " " " " "

#### versetzt:

Fronnig OGrk in Leba zum OStk in Stolp,  
Berlin OGrk Bahnhof Ottlotchin als OStk nach Massow,  
Stechert OStk in Sensburg nach Kreimmen,  
Seil " in Massow nach Göttingen,  
Wende " in Kreimmen nach Brandenburg,  
Grötschel " in Opladen nach Köln,  
Bargmann ZG I in Hvidding als Häß nach Neustadt i. H.,  
Galach " in Czymochken als StG I in Sensburg,  
Paysen StG I in Schleswig als ZG I nach Eckernförde,  
Krupe " in Heide nach Schleswig,

Rauhert Häß in Neustadt alt StG I in Lauenburg,  
Beneckendorf ZG II in Macholm nach Laboe,  
Buzke " in Norburg nach Maasholm,  
Gräf " in Jherstedt nach Norburg.

Bruhn GrAß in Steinberghoff nach Münmark,

Hehner Pr in Emmerich nach Köln (int.) 15. 5.

Ziehl " in Kiel nach Rendsburg,

Hinz " in Weizenhöhe nach Pogorzelice,

#### verliehen:

Niep Amtsrichter in Schloppen die Stelle des Vorst. d. Stempel- u.  
ErbschStA Breslau unter Ernennung zum RegAß,  
Pardeh Kanzleirath, Bureauvorst. a. D. der K. Kronenorden III Kl.

#### pensionirt:

Euler Stk in Oppeln 1. 7.,  
Pardeh Bureauvorst KzRth in Breslau,  
Liedtke StG I in Mohrungen.

#### gestorben:

Walter OStk in Waldenburg i. Schl.  
Niederstadt RevZ in Elberfeld,  
Heinrichsdorff PrStSekr in Königsberg,  
Berckhoff " in Altona.

## Elsaß-Lothringen

#### pensionirt:

Hauschild Direktor der Zölle u. ind. Steuern in Straßburg i. G. 1. 7.

#### gestorben:

Lohmüller OStJ StRth in Colmar.

## Verschiedenes.

**Das Gesetz über den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen**  
hat in der vom Reichstag angenommenen Fassung folgenden Wortlaut:

§ 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können unb eine höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzen.

§ 2. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 anzusehen.

Die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden.

§ 3. Es ist verboten:

1. künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken von Fruchtsäften, Konserven und Likören sowie von Zucker- oder Stärkesirupen zu verwenden,

2. Nahrungs- und Genußmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesezt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

§ 4. Wer den Vorschriften des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden Anwendung.

§ 5 Der Bundesrat ist ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

## Briefkasten.

**M. in G.** Allerdings ist Herr 2. Offizier gewesen, hat aber, nach den uns zugegangenen Erfundigungen im vorigen Jahre das Oberkontrolleur-Examen gemacht und bestanden.